

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates
zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen
Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

KOM(83) 455 endg.; EG-Dok. 8866/83

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Verordnungsvorschlag wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Verordnungsvorschlag der Kommission führt zu erheblichen finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Mehrbelastungen müssen jedoch in einer Zeit, in der sich die EG in einer tiefen Haushaltskrise befindet, auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß sich die Besoldung der EG-Bediensteten ohnehin schon auf einem allgemein hohen Niveau bewegt, das weit über dem Besoldungsniveau der Bediensteten der Mitgliedstaaten liegt.

2. Der Bundesrat hält es insbesondere nicht für gerechtfertigt, daß ein EG-Bediensteter während einer Beurlaubung aus persönlichen Gründen weiterhin Krankheitsfürsorge beanspruchen kann, ohne daß er die gesamten erforderlichen Beiträge selbst trägt.
3. Außerdem ist der Bundesrat der Ansicht, daß die für die niedrigere Besoldung der Zeitbediensteten in den Besoldungsgruppen C und D maßgeblichen Gründe zumindest für die örtlichen Bediensteten weiterhin Geltung haben. Von einer Angleichung der Gehälter dieser Gruppe an die Besoldung der übrigen Bediensteten sollte jedenfalls in der jetzigen schwierigen Haushaltssituation der EG abgesehen werden.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur
Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bedien-
steten der Europäischen Gemeinschaften

KOM(83) 455 endg.; EG-Dok. 8866/83

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Verordnungsvorschlag der Kommission führt zu erheblichen finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Mehrbelastungen müssen jedoch in einer Zeit, in der sich die EG in einer tiefen Haushaltskrise befindet, auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß sich die Besoldung der EG-Bediensteten ohnehin schon auf einem allgemein hohen Niveau bewegt, das weit über dem Besoldungsniveau der Bediensteten der Mitgliedstaaten liegt.

Der Bundesrat hält es insbesondere nicht für gerechtfertigt, daß ein EG-Bediensteter während einer Beurlaubung aus persönlichen Gründen weiterhin Krankheitsfürsorge beanspruchen kann, ohne daß er die gesamten erforderlichen Beiträge selbst trägt.

Außerdem ist der Bundesrat der Ansicht, daß die für die niedrigere Besoldung der Zeitbediensteten in den Besoldungsgruppen C und D maßgeblichen Gründe zumindest für die örtlichen Bediensteten weiterhin Geltung haben. Von einer Angleichung der Gehälter dieser Gruppe an die Besoldung der übrigen Bediensteten sollte jedenfalls in der jetzigen schwierigen Haushaltssituation der EG abgesehen werden.